Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Südliche Weinstraße

und

der Stadt Landau in der Pfalz

über die Übertragung von Aufgaben
nach dem Betäubungsmittel- und Heilmittelwerbegesetz
von der Stadt Landau in der Pfalz
auf den Landkreis Südliche Weinstraße

Zwischen

dem Landkreis Südliche Weinstraße,
vertreten durch Frau Landrätin Theresia Riedmaier

und

der Stadt Landau in der Pfalz,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans-Dieter Schlimmer

wird aufgrund der Beschlüsse

- des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße vom 26.09.2011
- des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz vom 08.11.2011

im Sinne der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) folgende Zweckvereinbarung getroffen:

§ 1
Aufgaben

(1) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung werden die nachfolgenden bezeichneten Aufgaben der Stadt Landau in der Pfalz dem Landkreis Südliche Weinstrasse zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen:

1. Beglaubigung der Bescheinigungen über das Mitführen von im Rahmen einer ärztlichen Behandlung benötigten Betäubungsmittel nach der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Betäubungsmittelrechts

2. Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Heilmittelwerbegesetz

(2) Die Zweckvereinbarung bezieht sich auch auf die Durchführung von Vorschriften, die zukünftig für die in Abs. 1 genannten Aufgabenbereiche ergehen.

(3) Zum Vollzug im Sinne des Abs. 1 gehört auch die Durchführung der Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren, Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren, aller erforderlichen Verwaltungsverfahren (Erlaubnisse, Genehmigungen, Bestätigungen usw.).

§ 2
Gebühren

(1) Die im Rahmen der Durchführung dieser Zweckvereinbarung erforderlichen Satzungen werden durch den Landkreis Südliche Weinstrasse erlassen. Gebühren für Amtshandlungen bei Durchführung dieser Zweckvereinbarung werden auf Grundlage einschlägiger Regelungen des Landesgebührengesetzes oder entsprechender Satzungen des Landkreises Südliche Weinstrasse erhoben

(2) Die im Gebiet der kreisfreien Stadt Landau in der Pfalz erhobenen Gebühren und sonstige Einnahmen – wie Buß- und Verwarnungsgelder – fließen der Stadt Landau zu.

§ 3
Kosten

(1) Die Stadt Landau in der Pfalz erstattet dem Landkreis Südliche Weinstraße die durch den Vollzug dieser Zweckvereinbarung entstehenden personellen und sächlichen Kosten.

(2) Für die Aufgabenwahrnehmung werden die anfallenden Personal- und Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung (zuletzt veröffentlicht mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 23.02.2011) erhoben.

(3) Die Abrechnung wird bis zum 31.03. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erstellt.

§ 4
Kündigung/Aufhebung

Eine Kündigung der Vereinbarung kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.

Die Vereinbarung kann ebenfalls von den Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres aufgehoben werden. Voraussetzung hierfür sind gleichlautende Gremienbeschlüsse des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz und des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße.

In beiden Fällen erfolgt eine abschließende Kostenabrechnung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit.

Durch die Beteiligung an den im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung dem Landkreis Südliche Weinstraße entstandenen Arbeitsplatzkosten entstehen der Stadt Landau in der Pfalz keinerlei Rechte. Ebenso sind alle Pflichten der Stadt Landau in der Pfalz durch Begleichung einer Abschlusszahlung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit abgegolten

§ 5
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt im Sinne des § 12 Abs. 5 Satz 2 KomZG am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 31.01.2012

Für die Stadt Landau

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister

Für den Landkreis Südliche Weinstraße

Theresia Riedmaier
Landrätin

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße